

Satzung des
MAMA AFRICA – Hilfe für Mozambique e.V.



Deutsch-afrikanischer Verein

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name MAMA AFRICA – Hilfe für Mozambique e.V. in Kurzform (MAMA AFRICA - Mozambique)
Mama Africa - Hilfe für
Mozambique e.V.
Marstallstraße 6
99084 Erfurt
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nummer (VR 162846) eingetragen.
3. Sitz des Vereines ist Erfurt. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht Erfurt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe das Gesundheits- und Bildungswesen sowie die Lebensbedingungen der Menschen in den ländlichen Gebieten ohne Infrastruktur in Afrika, vor allem in Mozambique, nachhaltig zu fördern. Dazu zählen unter anderem:

- Malariaprävention und –prophylaxe durch Selbstanbau von Artemisia Annuua (Vermittlung landwirtschaftlicher Methoden, Brunnenbau, Anwendungsmöglichkeiten, etc.)
- die Gewährleistung medizinischer Grundversorgung
- die Unterstützung lokaler Bildungseinrichtungen, wie z.B. Kindergärten und Grundschulen - gezielte regionale Projekte sollen den Kindern und Jugendlichen bestmögliche Bildung gewährleisten
- die Unterstützung von HIV-Projekten vor Ort
- Unterstützung einer selbständigen Agrarwirtschaft
- Unterstützung von nachhaltigen Initiativen zur Verbesserung des Gemeinwohls

2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der die Befugnis auf Dritte übertragen kann. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - A) aktiven Mitgliedern
 - B) Passiven Mitgliedern
 - C) Fördermitgliedern
 - D) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht im Verein betätigen.
4. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 5)
 - c) Tod

- d) Auflösung des Vereins
- d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge zu.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Haltungen.

2 In diesen Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter Folge zu leisten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.

2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung beim Vorstand Einspruch einzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Vergütung der Vereinsorgane, Aufwendungsersatz, bezahlte Arbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten kann die Finanzordnung und die Reisekostenordnung regeln.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- l) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Diese Einladung kann erfolgen durch eine Postzustellung, per E-Mail oder

auch durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereines. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen bzw. zu veröffentlichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet, diese besteht aus 3 Mitgliedern. Diese können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig. Die Wahlen zum Vorstand gemäß § 26 BGB erfolgen als Einzelwahl und die Wahl zum erweiterten Vorstand (Beisitzer) als Blockwahl.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied,
- b) vom gesetzlichen Vertreter für das Mitglied entsprechend,
- c) vom Vorstand.

8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. durch E-Mail in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sollte eine E-Mail den Verein nicht erreichen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Es gibt keine Nachweispflicht seitens des Vereines.

9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des Vereines eingegangen sind. Sollte eine E-Mail den Verein nicht erreichen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Es gibt keine Nachweispflicht seitens des Vereines. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 3

Vorstandsmitgliedern: dem/der Präsident/in, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 5 Beisitzern. Die Aufgabengebiete der Beisitzer werden durch den Vorstand festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Arbeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, eines Nachtragshaushaltes
- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern

2. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er behält sich das Recht vor die Leitung an ein kompetentes Versammlungsmitglied zu delegieren.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.

4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, für die ein Ansprechpartner aus dem Vorstand zu benennen ist.

5. Die Arbeits- und Verantwortungsbereiche werden durch den Vorstand in einem Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Wahl, Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

2. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln. Die gleichzeitige Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

1. Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten der die Versammlung einberufen hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstande der Beschlussfassung zustimmen.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokollieren.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, durch Beschluss eine Beitragsordnung zu erlassen
2. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, insbesondere:
 - A) Finanzordnung
 - B) Geschäftsordnung
 - C) Reisekostenordnung
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die

sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung und Fusion des Vereins

1. Über die Auflösung und Fusion des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Sollten sich 51 % der Mitglieder des MAMA AFRICA e.V. auflösen und einen neuen Verein gründen, so fließt das Vermögen an den neuen Verein sobald dieser durch das Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
Der neue Verein hat das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KKM, Koordinierungskreis Mosambik e. V. in Bielefeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2014 beschlossen und am 14.11.2015 sowie am 03.09.2016 ergänzt und tritt in der Form als Satzung des „MAMA AFRICA – Hilfe für Mozambique e.V.“ mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 23

Gründungsmitglieder

Die am 22.03.2014 anwesenden Gründungsmitglieder haben durch ihre Unterschrift die Gründung des Vereins bestätigt (liegt dem FA Erfurt bereits vor).